

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22. September 2020**

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 5. Oktober 2020**

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 Abs. 1 Satz 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 22. September 2020 betreffend die Maßnahmen für Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko gem. § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Abhängig von den regionalen Infektionsparametern musste das Landratsamt Vogtlandkreis wegen des Überschreitens der Grenze von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen verschärfende Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung treffen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 10 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind ergriffene Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die Schwelle von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Mittlerweile hat die Zahl der Neuinfektionen die Schwelle von 35 während mehr als sieben Tagen unterschritten. Aus diesem Grund sind die verschärfenden Maßnahmen, die in der Allgemeinverfügung vom 22. September 2020 getroffen wurden, nicht mehr notwendig.

Die Allgemeinverfügung vom 22. September 2020 wird daher aufgehoben.

Plauen, den 05.10.2020


Rolf Keil
Landrat